Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Förderkreis Kinderhaus Heilige Familie Tennenlohe" und hat seinen Sitz in Erlangen. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- I. Zweck des Vereines ist die Förderung des Kinderhauses Heilige Familie in Tennenlohe. Der Vereinszweck wird insbesondere durch materielle und finanzielle Zuwendungen an das Kinderhaus verwirklicht.
- II. Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO.
- III. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- IV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- V. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines Zweckes wird das Vereinsvermögen auf die Filialkirchengemeinde Heilige Familie Tennenlohe übertragen, die das Vermögen für Zwecke des Kinderhaus zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag und Annahme des Antrages durch den Vorstand erworben.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft geht durch Tod, Austritt oder Ausschluss verloren.
- II. Der Austritt ist jederzeit mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Austrittserklärung möglich.
- III. Wenn ein wichtiger Grund vorliegt kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beiträge

- I. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereines zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Zweck des Vereines zuwiderläuft.
- II. Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.
- III. Jedes Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag.

§ 6 Organe

- I. Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- II. Der Vorstand wird für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Ein Mitglied der Kirchenverwaltung oder ein Mitarbeiter des Kinderhauses kann nicht Vorstand werden

§ 7 Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Einer der stellvertretenden Vorsitzenden übernimmt die Funktion eines Schatzmeisters, der andere die Funktion des Schriftführers.
- II. Jedes Mitglied des Vorstandes vertritt den Verein alleine.
- III. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- IV. Der jeweilige Vorstand bleibt auch nach Ablauf der jeweiligen Wahlperiode im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

- I. Alljährlich im ersten Quartal findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- II. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Verlangen des Vorstandes oder eines Drittel der Mitglieder statt.
- III. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von 3 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- IV. Die Mitgliederversammlung setzt die Beiträge fest, entscheidet über die Entlastung des Vorstandes, wählt den Vorstand und beschließt Änderungen der Satzung.
- V. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des geschäftsführenden Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 9 Niederschrift

- I. Über jede Mitgliederversammlung und jede Sitzung des Vorstandes ist eine von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnete Niederschrift zu fertigen.
- II. Die Niederschriften werden im Kinderhaus ausgehängt.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Förderkreises erfolgt, wenn die Mitgliederzahl unter 7 absinkt.